

GoBD Synopse **-ausgewählte Änderungen-**

Zusammenstellung für den COLLEGA -TAG am 29.11.2024



Ihre Referentin

Andrea Köchling

Diplom-Finanzwirtin (in nicht dienstlicher Eigenschaft)

www.andrea-koechling.de



- 1999 als Umsatzsteuersonderprüferin erst in Dortmund, ab 2007 in Hamburg und dort seit 2014 - 2021 als Betriebsprüferin für KMU und Großbetriebe tätig, jetzt Sachgebietsleiterin.
- 2010 nebenberufliche Dozentin an der Norddeutschen Akademie der Finanzen im Bereich der Ausbildung für neu eingesetzte Betriebsprüfer sowie in der Fortbildung.
- 2018 bundesweite selbständige Referentin zu den Themen Kassenführung, Verfahrensdokumentation und Umsatzsteuer
- 2020 Autorin beim IWW – Verlag sowie für die Zeitschriften beck.digital, RETHinking TAX und Gast - Blogbeiträge für die DHW Steuerberatung sowie Ecovis Steuerberatung
- 2021 nebenberufliche Dozentin an der DHBW Dualen Hochschule Baden-Württemberg, der Steuerfachschule Dr. Endriss (2022) und dem LSWB (2023)

Hinweis

Die Ihnen vorliegende Präsentation ist urheberrechtlich geschützt.

Jegliche Form der Weitergabe oder Verbreitung in elektronischer Form oder in Papierform ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Verfasserin zulässig.

Das Vortragskonzept und die Arbeitsunterlage sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Verfasserin geht davon aus, dass die Angaben und Informationen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Es wird aber keine Gewähr für etwaige Fehler übernommen.

Die dargestellten Ausführungen können daher keine rechtliche oder steuerliche Beratung ersetzen. Die Finanzverwaltung und/oder Gerichte können abweichende Auffassungen zu den hier behandelten Themen haben oder entwickeln.

Historie

Historie

GoBD

= Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff



- BMF-Schreiben vom 14.11.2014, (IV A - 4 - S 0316 / 13 / 1003, BStBl 2014 I S. 1450)
- BMF-Schreiben vom 28.11.2019 (IV A - 4 - S 0316 / 19 / 1003)
- BMF-Schreiben vom 11.03.2024 (IV D 2 - S 0316/21/10001 :002)



GoBD

- Gültig ab 01.01.2015 bzw. 01.01.2020, 01.04.2024
- Tritt an die Stelle von GoBS und GDPdU,
- Konkretisierung des Begriffs „DV-Systeme, deren Unterlagen für die Besteuerung von Bedeutung sind“,
- Präzisierung des Umfangs und die Ausübung des Datenzugriffs gem. § 147 (6) AO,
- Ab **01.01.2020** Änderungen in Rz. 15, **20**, 26, 39, 47, **48**, 50, **55**, **64**, 76, **130**, **135**, 136, 142, 158, **164**, 178, 183 und 184.
- Ab **01.04.2024** Änderungen in Rz. 11, 15, 39, 43, 94, 124, 128, 136, 159, 160, 161, 167, 168, 169, 176, 177, 178, 182, 183, 184 sowie die Anlage: “**Ergänzende Informationen zur Datenüberlassung**“
- Viele redaktionelle Änderungen: Finanzverwaltung wird zu Finanzbehörde; Datenträgerüberlassung wird zu Datenüberlassung

Neue Fassung der GoBD

-Synopsis ausgewählter Rz-

Synopse

Rz 11	GoBD 28.11.2019	Rz 11	GoBD 11.03.2024
	<p>Nach § 158 AO sind die Buchführung und die Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen, die den Vorschriften der §§ 140 bis 148 AO entsprechen, der Besteuerung zugrunde zu legen, soweit nach den Umständen des Einzelfalls kein Anlass besteht, ihre sachliche Richtigkeit zu beanstanden. Werden Buchführung oder Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen im Einzelfall durch die Finanzverwaltung beanstandet, so ist durch die Finanzverwaltung der Grund der Beanstandung in geeigneter Form darzustellen.</p>		<p>Nach § 158 Absatz 1 AO sind die Buchführung und die Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen, die den Vorschriften der §§ 140 bis 148 AO entsprechen, der Besteuerung zugrunde zu legen. Der Grundsatz gilt nicht, soweit nach den Umständen des Einzelfalls Anlass besteht, die sachliche Richtigkeit der Buchführung oder der Aufzeichnungen zu beanstanden (§ 158 Absatz 2 Nummer 1 AO) oder soweit die elektronischen Daten nicht nach den Vorgaben einer der vorgeschriebenen digitalen Schnittstellen der Finanzbehörde zur Verfügung gestellt werden (§ 158 Absatz 2 Nummer 2 AO). Werden Buchführung oder Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen im Einzelfall durch die Finanzbehörde beanstandet, so ist durch die Finanzbehörde der Grund der Beanstandung in geeigneter Form darzustellen.</p>

Synopse

Rz 15	GoBD 28.11.2019	Rz 15	GoBD 11.03.2024
	<p>Der Kaufmann ist verpflichtet, in den Büchern seine Handelsgeschäfte und die Lage des Vermögens ersichtlich zu machen (§ 238 Absatz 1 Satz 1 HGB). Der Begriff Bücher umfasst sowohl die Handelsbücher der Kaufleute (§§ 238 ff. HGB) als auch die diesen entsprechenden Aufzeichnungen von Geschäftsvorfällen der Nichtkaufleute. Bei Kleinstunternehmen, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln (bis 17.500 Euro Jahresumsatz), ist die Erfüllung der Anforderungen an die Aufzeichnungen nach den GoBD regelmäßig auch mit Blick auf die Unternehmensgröße zu bewerten.</p>		<p>Der Kaufmann ist verpflichtet, in den Büchern seine Handelsgeschäfte und die Lage des Vermögens ersichtlich zu machen (§ 238 Absatz 1 Satz 1 HGB). Der Begriff Bücher umfasst sowohl die Handelsbücher der Kaufleute (§§ 238 ff. HGB) als auch die diesen entsprechenden Aufzeichnungen von Geschäftsvorfällen der Nichtkaufleute. Bei Kleinunternehmen, deren Jahresumsatz die Vorjahresgrenze des § 19 Absatz 1 Satz 1 UStG in seiner jeweils gültigen Fassung nicht übersteigt und die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, ist die Erfüllung der Anforderungen an die Aufzeichnungen nach den GoBD regelmäßig auch mit Blick auf die Unternehmensgröße zu bewerten.</p>

Synopse

Rz 43	GoBD 28.11.2019	Rz 43	GoBD 11.03.2024
	Die Erfassung oder Verarbeitung von tatsächlichen Geschäftsvorfällen darf nicht unterdrückt werden. So ist z. B. eine Bon- oder Rechnungserteilung ohne Registrierung der bar vereinnahmten Beträge (Abbruch des Vorgangs) in einem DV-System unzulässig		Die Erfassung oder Verarbeitung von tatsächlichen Geschäftsvorfällen darf nicht unterdrückt werden. So ist z. B. eine Bon- oder Rechnungserteilung ohne Registrierung der bar vereinnahmten Beträge (Abbruch des Vorgangs) in einem DV-System unzulässig. Auf § 146a Absatz 2 AO wird hingewiesen.



Belegausgabepflicht

Synopse

Rz 94	GoBD 28.11.2019	Rz 94	GoBD 11.03.2024
	Zur Erfüllung der Journalfunktion und zur Ermöglichung der Kontenfunktion sind bei der Buchung insbesondere die nachfolgenden Angaben zu erfassen oder bereit zu stellen:		Zur Erfüllung der Journalfunktion und zur Ermöglichung der Kontenfunktion sind bei der Buchung insbesondere die nachfolgenden Angaben zu erfassen oder bereit zu stellen: Kontoart (Aktiva, Passiva, Kapital, Aufwand, Ertrag, sonstige), Kontotyp (Bilanz, GuV, Debitor, Kreditor, steuerlicher Gewinn / außerbilanzielle Zu- und Abrechnungen, Sonstige)

Synopse

Rz 128	GoBD 28.11.2019	Rz 128	GoBD 11.03.2024
	<p>Neben den Daten in Form von Datensätzen und den elektronischen Dokumenten sind auch alle zur maschinellen Auswertung der Daten im Rahmen des Datenzugriffs notwendigen Strukturinformationen (z. B. über die Dateierkunft [eingesetztes System], die Dateistruktur, die Datenfelder, verwendete Zeichensatztabellen) in maschinell auswertbarer Form sowie die internen und externen Verknüpfungen vollständig und in unverdichteter, maschinell auswertbarer Form aufzubewahren. Im Rahmen einer Datenträgerüberlassung ist der Erhalt technischer Verlinkungen auf dem Datenträger nicht erforderlich, sofern dies nicht möglich ist.</p>		<p>Neben den Daten in Form von Datensätzen und den elektronischen Dokumenten sind auch alle zur maschinellen Auswertung der Daten im Rahmen des Datenzugriffs notwendigen Strukturinformationen (z. B. über die Dateierkunft [eingesetztes System], die Dateistruktur, die Datenfelder, verwendete Zeichensatztabellen) in maschinell auswertbarer Form sowie die internen und externen Verknüpfungen vollständig und in unverdichteter, maschinell auswertbarer Form aufzubewahren. Im Rahmen einer Datenüberlassung ist der Erhalt technischer Verlinkungen nicht erforderlich, sofern dies nicht möglich ist.</p>

Synopse

Rz 136	GoBD 28.11.2019	Rz 136	GoBD 11.03.2024
	<p>....Erfolgt im Zusammenhang mit einer, nach § 146 Absatz 2a AO genehmigten, Verlagerung der elektronischen Buchführung ins Ausland eine ersetzende bildliche Erfassung, wird es nicht beanstandet, wenn die papierenen Ursprungsbelege zu diesem Zweck an den Ort der elektronischen Buchführung verbracht werden. Die bildliche Erfassung hat zeitnah zur Verbringung der Papierbelege ins Ausland zu erfolgen.</p>		<p>....Erfolgt im Zusammenhang mit einer auf § 146 Absatz 2a AO beruhenden oder nach § 146 Absatz 2b AO genehmigten Verlagerung der elektronischen Buchführung in einen oder mehrere ausländische Staaten eine ersetzende bildliche Erfassung, wird es nicht beanstandet, wenn die papierenen Ursprungsbelege zu diesem Zweck an den Ort der elektronischen Buchführung verbracht werden.</p>

Können die Belege im Ausland verbleiben?
Müssen die Originalbelege wieder zurück nach Deutschland?

Synopse

Rz 159	GoBD 28.11.2019	Rz 159	GoBD 11.03.2024
	<p>Gegenstand der Prüfung sind die nach außersteuerlichen und steuerlichen Vorschriften aufzeichnungspflichtigen und die nach § 147 Absatz 1 AO aufbewahrungspflichtigen Unterlagen. Hierfür sind insbesondere die Daten der Finanzbuchhaltung, der Anlagenbuchhaltung, der Lohnbuchhaltung und aller Vor- und Nebensysteme, die aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Unterlagen enthalten (vgl. Rzn. 3 bis 5), für den Datenzugriff bereitzustellen. Die Art der Außenprüfung ist hierbei unerheblich, so dass z.B. die Daten der Finanzbuchhaltung auch Gegenstand der Lohnsteuer-Außenprüfung sein können.</p>		<p>Das Recht auf Datenzugriff nach § 147 Absatz 6 Satz 1 AO ist in allen dort genannten Ausgestaltungen auf den Rahmen der jeweiligen Außenprüfung beschränkt.</p> <p>der selbe Text, wie 2019</p>

Synopse

Rz 167

GoBD 28.11.2019

Datenträgerüberlassung (Z3)
Die Finanzbehörde kann ferner verlangen, dass ihr die aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten, einschließlich der jeweiligen Meta-, Stamm- und Bewegungsdaten sowie der internen und externen Verknüpfungen (z. B. zwischen den Tabellen einer relationalen Datenbank), und elektronische Dokumente und Unterlagen **auf einem maschinell lesbaren und auswertbaren Datenträger** zur Auswertung überlassen werden. Die Finanzbehörde ist nicht berechtigt, selbst Daten aus dem DV-System herunterzuladen oder Kopien vorhandener Datensicherungen vorzunehmen.

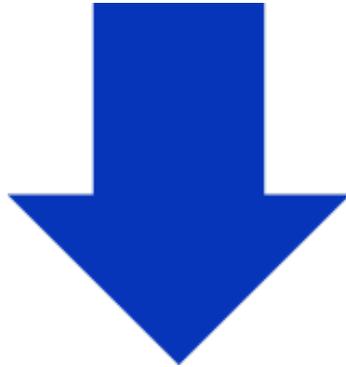
Rz 167

GoBD 11.03.2024

Datenüberlassung (Z3)
Die Finanzbehörde kann ferner verlangen, dass ihr die aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten, einschließlich der jeweiligen Meta-, Stamm- und Bewegungsdaten sowie der internen und externen Verknüpfungen (z. B. zwischen den Tabellen einer relationalen Datenbank), und elektronische Dokumente und Unterlagen **in einem maschinell lesbaren und auswertbaren Format zur Auswertung überlassen werden. Dies kann z. B. auf einem Datenträger oder durch Zurverfügungstellung der Daten über eine Datenaustauschplattform erfolgen, für die die Finanzbehörde einen Zugang eröffnet hat (§ 87a Absatz 1 AO). Dieses Verlangen kann gem. § 197 Absatz 3 AO mit der Prüfungsanordnung innerhalb einer angemessenen Frist bereits vor dem Beginn der Prüfung geltend gemacht werden.** Die Finanzbehörde ist nicht berechtigt, selbst Daten aus dem DV-System herunterzuladen oder Kopien vorhandener Datensicherungen vorzunehmen.

Synopse

Die Daten können auch z. B. auf Online Dienste oder in Cloud-Speicher (= kommerzielle Datenaustauschplattformen) bereitgestellt werden.



Leider keine bundeseinheitliche Lösung
sondern Insellösung einzelner Länder



Synopse

Wichtig:

die Überlassung der Daten an die Finanzbehörde hat „**nach ihren Vorgaben**“ zu geschehen. Somit ist beim Z3-Zugriff faktisch eine von der Finanzverwaltung vorgegebene Datenstruktur vom Steuerpflichtigen verpflichtend einzuhalten.



Synopse

Rz 168	GoBD 28.11.2019	Rz 168	GoBD 11.03.2024
	Die Datenträger überlassung umfasst die Mitnahme der Daten aus der Sphäre des Steuerpflichtigen. Eine Mitnahme der Datenträger aus der Sphäre des Steuerpflichtigen sollte im Regelfall nur in Abstimmung mit dem Steuerpflichtigen erfolgen.		Die Datenüberlassung umfasst die Mitnahme der Daten aus der Sphäre des Steuerpflichtigen. Eine Verarbeitung und Aufbewahrung der Daten ist auch auf mobilen Datenverarbeitungssystemen der Finanzbehörden unabhängig von deren Einsatzort zulässig. Die Finanzbehörde darf die Daten bis zur Unanfechtbarkeit der die Daten betreffenden Verwaltungsakte auch auf den mobilen Datenverarbeitungs- systemen unabhängig vom Einsatzort aufbewahren (vgl. § 147 Absatz 7 AO).



Legitimation des Prüfernotbooks als Amtsstelle

Synopse

Rz 169	GoBD 28.11.2019	Rz 169	GoBD 11.03.2024
	Der zur Auswertung überlassene Datenträger ist spätestens nach Bestandskraft der aufgrund der Außenprüfung ergangenen Bescheide an den Steuerpflichtigen zurückzugeben und die Daten sind zu löschen.		Spätestens nach Bestandskraft der aufgrund der Außenprüfung ergangenen Bescheide sind die vom Steuerpflichtigen überlassenen Daten zu löschen und ggf. zur Auswertung überlassene Datenträger an diesen zurückzugeben.

Inhaltlich keine Änderung, nur eine andere Formulierung

Synopse

Rz 178	GoBD 28.11.2019	Rz 178	GoBD 11.03.2024
	Ergänzende Informationen zur Datenträgerüberlassung stehen auf der Internet-Seite des Bundesfinanzministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) zum Download bereit. Die Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K) steht auf der Internet-Seite des Bundeszentralamts für Steuern (www.bzst.de) zum Download bereit.		Ergänzende Informationen zur Datenüberlassung sind in der Anlage zusammengefasst. Die Digitalen Schnittstellen der Finanzverwaltung (DSFinV bzw. DLS) stehen auf der Internet-Seite des Bundeszentralamts für Steuern (www.bzst.de) zum Download bereit.

Digitale Schnittstellen sind zurzeit:

- DLS = Digitale LohnSchnittstelle
- DSFinV-K für Kassensysteme
- DSFinV-TW für Taxen und Wegstreckenzähler

In Vorbereitung: DSFinV-BV für Buchführungssysteme

Tax-Quiz

- Das erste
Lernkartenspiel
zu den GoBD -



64,95 €

Tax Quiz Premium

Tax Quiz Premium ist die Box mit dem geballten Wissen (über 480 Fragen, inkl. Eid Fragen).

inkl. 19 % MwSt. zzgl.
Versandkosten



www.tax-quiz.de



34,95 €

Tax Quiz Standard

Tax Quiz Standard Box bietet einen ersten Einstieg. Die Box besteht aus 180 Fragen rund um die Themen der GoBD.